

Name der Gesellschaft
Magdeburger Handels=Compagnie

会社名
マクデブルグ商事会社(合資会社)

認可年月日
1856.07.23.

業種
銀行

掲載文献等

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.376-381.

ファイル名
18560723MHC_A.pdf

28. Magdeburger Handels-Compagnie.

Erster Abschnitt.

Zweck, Begründung und Dauer.

§. 1. Die Magdeburger Handels-Compagnie ist ein kaufmännisches Geschäft, welches sich die Aufgabe gestellt hat, Handel und Gewerbe zu heben und zu unterstützen. Dasselbe wird daher, außer dem commissionsweisen Ein- und Verkauf von Waaren aller Art, Leistung von Vorschüssen, Beleihung von Waaren und soliden Werthpapieren, Discoutiren von Wechseln, so wie Einrichtung eines Waaren-Credit-Comtoirs nach dem Bonnard'schen System, auch für eigene Rechnung Geschäfte treiben, wie solche durch den Verwaltungsrath des Geschäfts beschlossen werden.

§. 2. Das Geschäft wird von den Unterzeichneten errichtet und sind die Herren Gebrüder Ludwig Gottlieb und Friedrich Albert Schmidt als Inhaber des Geschäfts erwählt, als welche sie die Firma: „Magdeburger Handels-Compagnie“ führen und unterzeichnen, daher auch sie allein für alle Verbindlichkeiten desselben verantwortlich sind. Die übrigen Unterzeichneten sind stille Gesellschafter und ihre Verbindlichkeit für das Geschäft erstreckt sich nur bis auf die von ihnen eingeschoffenen Kapitalien, ihr sonstiges Vermögen kann jedoch niemals für die Verbindlichkeiten des Geschäfts in Anspruch genommen werden.

§. 3. Der Betriebsfonds des Geschäfts wird auf 5 Millionen Thaler bestimmt und die Einzahlung desselben unter den nachfolgenden Bedingungen bewirkt. Die Erhöhung des Betriebsfonds bis auf 10 Millionen Thaler kann vom Verwaltungsrathe, eine weitere Erhöhung nur von der Generalversammlung, beschlossen werden.

§. 4. Zuvörderst fertigt die Firma 10,000 Antheilscheine von je 100 Thalern, also zusammen über eine Million Thaler auf den Namen der Unterzeichneten und zwar zu gleichen Theilen für jeden Einzelnen aus, bei deren Aushändigung 10 % des Betrages eingezahlt und auf dem Antheilscheine quittirt werden.

§. 5. Diese Antheilscheine können von den Gründern des Geschäfts an Andere cedirt werden, ohne daß dies der Genehmigung der Firma bedarf und ohne daß der bisherige Besitzer irgend eine Verbindlichkeit aus denselben behält. Der neue Besitzer tritt in alle Rechte eines stillen Gesellschafters ein und bedarf es der Einzeichnung seines Namens in die Handlungsbücher nur, wenn derselbe sein ihm, nach den später erwähnten Bedingungen zustehendes Stimmrecht ausüben oder bei Emission weiterer Antheilscheine solche al pari beanspruchen will. In diesem Falle wird die Eintragung in die Bücher von der Firma auf den Antheilschein selbst attestirt.

§. 6. Sobald das Geschäft außer der bei der ersten Emission von einer Million Thalern erhaltenen baaren Einzahlung von 100,000 Thalern zu seiner weitem Ausdehnung mehr Geldmittel gebraucht, so wird auf den Antrag der Direktion von dem Verwaltungsrathe eine weitere Emission von mindestens einer Million Thaler neuer Antheilscheine beschlossen und so fort, bis die bestimmten 5 Millionen Thaler emittirt sind. Erst nach Ausgabe sämtlicher Antheilscheine auf die 5 Millionen Thaler kann ein höherer Einschuß als der mit 10 % ursprünglich geleistete gefordert werden und zwar dann nach dem darüber von der Generalversammlung zu fassenden Beschlusse und immer zu 10 % auf sämtliche Antheilscheine. Zwischen jeder Ausschreibung von 10 % muß mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegen.

§. 7. Bei jeder Emission von Antheilscheinen haben die Geschäftsinhaber und die übrigen Gründer das Recht, ein Drittel der neuen Antheilscheine al pari zu übernehmen: ein Drittel wird auf die Inhaber der bisher ausgegebenen Antheilscheine pro rata der in ihrem Besitz befindlichen Anzahl ebenfalls al pari vertheilt, der Rest zum Besten der Compagnie nach dem Tagescourse verkauft.

§. 8. Die weitem Einschüsse von 10 % auf die Antheilscheine sind in der von dem Verwaltungsrathe bekannt zu machenden Frist, welche nicht unter 4 Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bestimmt werden darf, zu leisten. Diejenigen Inhaber der Antheilscheine, welche bis zu dem bestimmten Termine nicht gezahlt haben, können zwar später auch noch einzahlen, doch haben sie für ihre Säumigkeit für die Zeit, in welcher die Zahlung später erfolgt, eine Conventionalstrafe von 2 Thalern pro Monat für jeden Antheilschein zu entrichten. Bleibt die Zahlung so lange aus, daß die Conventionalstrafe den auf den Antheilschein geleisteten baaren Einschuß erreicht, so ist die Compagnie befugt, den Antheilschein als erloschen öffentlich bekannt zu machen und einen neuen an dessen Stelle auszufertigen, den sie zu ihrem eigenen Nutzen verkauft.

§. 9. Alle Bekanntmachungen erfolgen durch den Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, die Magdeburgische Zeitung, den Magdeburger Correspondenten und die Kölnische Zeitung und kann sich kein Gesellschafter mit Unkenntniß der Bekanntmachung entschuldigen, wenn die genannten Zeitungen ausweisen, daß dieselbe rechtzeitig erfolgt ist.

§. 10. Die Dauer der Association wird auf 50 Jahre, vom 1. August 1856 bis zum 1. August 1906, festgesetzt. Ein Jahr vor Ablauf dieser Dauer muß eine von der Direktion zu berufende Generalversammlung darüber Beschluß fassen, ob das Geschäft weiter fortbestehen oder ob es aufgelöst werden soll.

§. 11. Vor Ablauf der im §. 10 bestimmten Dauer kann die Auflösung der Compagnie nur auf Antrag der Geschäftsinhaber und der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder auf den Antrag stiller Gesellschafter, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der überhaupt emittirten Antheilscheine in Händen haben, durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

§. 12. Die geleisteten Einschüsse können von den Besitzern der Antheilscheine nur zurückgefordert werden, wenn die Auflösung des Geschäfts gültig beschlossen ist und tritt dann das später in diesem Vertrage festgestellte Liquidations-Verfahren ein.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Compagnie.

- §. 13. Die Geschäfte der Compagnie werden durch folgende Organe geleitet:
- a) die Direktion,
 - b) den Verwaltungsrath,
 - c) die Generalversammlung.

A. Die Direktion.

§. 14. Die Direktion besteht aus den nach §. 2 erwählten Geschäfts-Inhabern und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths, welche collegialisch über die Geschäfte sich berathet und alle zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Einrichtungen trifft, die nöthigen Beamten anstellt und die Gehälter derselben innerhalb eines von dem Verwaltungsrathe genehmigten Stats bestimmt.

§. 15. Nur der Kassirer, der eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Caution zu bestellen hat, bedarf der Bestätigung des Verwaltungsrathes. Wie zur Anstellung, so auch zur Entlassung der Beamten ist die Direktion allein befugt.

§. 16. Bei Geschäften, welche nicht auf eine höhere Verpflichtung der Compagnie als auf den Betrag von 1000 Thalern sich belaufen, bedarf es nur der Unterschrift der Firma von einem der Geschäfts-Inhaber, betrifft aber das zu Unterzeichnende einen über diese Höhe hinausgehenden Betrag, so unterschreibt außer einem Geschäfts-Inhaber auch eins der in der Direktion fungirenden Mitglieder des Verwaltungsrathes. Diese Unterschriften haben für die Compagnie überall, auch den Behörden gegenüber, volle Verbindlichkeit und vollen Glauben.

§. 17. Jeder Geschäfts-Inhaber muß mindestens 100 Antheilscheine besitzen und diese Anzahl in der Kasse der Compagnie deponiren.

§. 18. Die Bedingungen in Betreff der Dauer, der Kündigung oder dem Aufhören der Funktionen der Geschäfts-Inhaber, sowie etwaige Garantie ihres Einkommens bei der Compagnie, werden zwischen ihnen und dem Verwaltungsrathe vereinbart und contractlich festgestellt, ebenso was für den Fall des Todes eines derselben geschehen soll.

§. 19. Die Zahl der Geschäfts-Inhaber kann bis auf fünf vermehrt werden, doch ist dazu die Genehmigung von mindestens zwei der bisher fungirenden Geschäfts-Inhaber, sowie von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 20. Der Verwaltungsrath besteht für die ersten 3 Jahre des Bestehens der Compagnie aus den Gründern derselben, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Zahl auf zwölf Mitglieder, aus der Zahl der stillen Gesellschafter, durch unter sich zu veranstaltende Wahl mit relativer Stimmenmehrheit zu ergänzen.

§. 21. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheiden, durch das Loos bestimmt, so viele Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, daß noch acht Mitglieder in demselben verbleiben und wählt die alljährliche ordentliche Generalversammlung vier neue Mitglieder; auf dieselbe Weise scheiden jährlich vier Mitglieder aus, später nach der Zeit ihres Eintrittes und es werden vier neue Mitglieder an Stelle der ausgeschiedenen erwählt. Die Ausgeschiedenen können sogleich wieder gewählt werden.

§. 22. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens 50 Antheilscheine besitzen und solche während seiner Amtsdauer bei der Kasse der Compagnie deponiren. Mindestens sieben Mitglieder müssen in Magdeburg ihren Wohnsitz haben.

§. 23. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes freiwillig oder durch den Tod aus, so ergänzt der Verwaltungsrath die Zahl der Mitglieder durch eigene Wahl bis zur nächsten Generalversammlung.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu den Sitzungen, welchen die Geschäftsinhaber jederzeit, jedoch nur mit berathender Stimme beiwohnen können, ladet der Vorsitzende stets sämtliche Mitglieder ein, und es kann nur gültig verhandelt werden, wenn mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, erschienen sind. Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§. 25. Der Wirkungskreis des Verwaltungsrathes besteht in Vertretung aller innern Angelegenheiten der Compagnie und in Entscheidung über alles dasjenige, was nicht der Direktion oder der Generalversammlung ausdrücklich durch diesen Vertrag vorbehalten ist. Insbesondere stehen demselben folgende Befugnisse resp. Obliegenheiten zu:

- a) die Wahl zweier Mitglieder aus seiner Mitte, welche der Direktion hinzutreten und jederzeit Einsicht in die Kasse, Bücher, Acten, Beläge, Register und sonstige Schriftstücke der Compagnie nehmen können, auch bei Geschäften über 1000 Thaler Werth die Mitunterchrift haben;
- b) mit den Geschäftsinhabern die erforderlichen Verträge abzuschließen;
- c) den Geschäftsplan und etwaige Abänderungen desselben zur Nachachtung für die Direktion zu genehmigen, namentlich auch die Geschäftsbranchen zu genehmigen, in welchen die Direktion Geschäfte für eigene Rechnung der Compagnie zu machen beabsichtigt;
- d) Controlirung des Geschäfts durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder durch Mitglieder, welche besonders zu diesem Zwecke erwählt werden, wobei denselben die Einsicht der Kasse, Bücher, Acten, Beläge, so wie in alle Einrichtungen und Anstalten der Compagnie freisteht;
- e) außer dem für den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die in der Direktion fungirenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu bestimmenden Minimum der Tantieme, auch für die auswärtigen Mitglieder die ihnen zu ersstattenden Reisekosten, Diäten und baaren Auslagen festzustellen;
- f) aus seiner Mitte zwei Monenten zur Prüfung der jährlichen Bilanz zu ernennen und nach dem Vortrage derselben der Direktion Decharge zu erteilen, welche dieselbe von allen weiteren Ansprüchen der Compagnie in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreit;
- g) die Errichtung oder Aufhebung von Filial-Comtoirs und Commanditen auf andern Handelsplätzen zu genehmigen und
- h) die stillen Gesellschafter in Allem, was die Compagnie angeht, zu vertreten; der Verwaltungsrath erhält deshalb hiermit General-Vollmacht von den stillen Gesellschaftern, dieselben gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, insbesondere die Befugniß zur Prozeßführung, zur Urteilempfangnahme, zum Abschluß von Vergleichen, zur Empfangnahme von Geldern auch aus gerichtlichen Depositorien, so wie auch zur Ausübung aller dieser Befugnisse sich Substituten zu bestellen.

§. 26. Vollmachten, die der Verwaltungsrath ausstellt, bleiben in Kraft, bis sie von ihm widerrufen sind, auch wenn in den Personen der Mitglieder des Verwaltungsrathes eine Veränderung eingetreten ist. Vollmachten des Verwaltungsrathes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Alle übrigen Erlasse oder Bekanntmachungen bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

C. Generalversammlung.

§. 27. Alljährlich, im Monat April, wird eine ordentliche Generalversammlung in Magdeburg abgehalten, zu welcher der Verwaltungsrath mindestens einmal vierzehn Tage vor dem dazu angeetzten Termine durch öffentliche Bekanntmachung

auffordert, in welcher über das Geschäft des verfloßenen Geschäftsjahres Bericht erstattet wird, auch die Wahlen zur Ergänzung des Verwaltungsrathes stattfinden.

§. 28. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath, sobald es ihm erforderlich scheint, durch öffentliche Bekanntmachungen, in welchen der Zweck der Versammlung kurz angegeben wird.

§. 29. Jeder stille Gesellschafter kann in den Generalversammlungen erscheinen, insofern er sich nach den vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen mit einer Eintrittskarte versehen hat. Bei den Abstimmungen giebt das Eigenthum von zehn Antheilscheinen eine Stimme, von zwanzig zwei Stimmen und so von jeden zehn Antheilscheinen eine Stimme mehr. Wer weniger als zehn Antheilscheine besitzt, kann zwar an den Debatten in der Generalversammlung, nicht aber an den Abstimmungen Theil nehmen.

§. 30. Stellvertretung in den Generalversammlungen ist zulässig, doch darf kein Bevollmächtigter mehrere Mandanten in einer und derselben Generalversammlung zugleich vertreten.

§. 31. Eintrittskarten mit Angabe der Stimmen werden nur gegen Vorzeigung der auf den Namen des Inhabers lautenden Antheilscheine und an Bevollmächtigte gegen Vorzeigung der Vollmacht und der auf den Namen des Vollmachtgebers lautenden Antheilscheine ausgehändigt.

§. 32. Vorträge, welche von stillen Gesellschaftern behufs einer Beschlußnahme beabsichtigt werden, müssen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes vierzehn Tage vor der Generalversammlung angemeldet werden; später eingehende Anmeldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Direktion und der Verwaltungsrath den beabsichtigten Vortrag übereinstimmend genehmigt.

§. 33. Werden Aenderungen oder Aufhebung dieses Vertrages beabsichtigt, so muß dies bei Einberufung der Generalversammlung bekannt gemacht und der betreffende Antrag vierzehn Tage lang vor derselben in dem Geschäftlokale der Compagnie zur Einsicht der stillen Gesellschafter ausgelegt werden.

§. 34. In einer Generalversammlung, welche über einen Antrag auf Auflösung des Compagnie-Geschäfts vor Ablauf der festgesetzten Dauer beschließen will, muß mindestens die Hälfte des Betriebs-Kapitals vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, so wird darüber Beschluß gefaßt, ob eine nach spätestens vier Wochen anzuberäumende neue Generalversammlung ohne Rücksicht auf das zu vertretende Kapital die Auflösung beschließen kann oder ob der Antrag zu verwerfen ist.

§. 35. Bei Abstimmungen in den Generalversammlungen entscheidet in der Regel absolute Majorität, in welcher bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, doch ist zu Beschlüssen auf Auflösung des Geschäfts, Aenderungen des Gesellschafts-Vertrages und Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes relative Majorität erforderlich.

§. 36. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, das Protokoll führt ein Notar oder ein Deputirter des Gerichts. Den Modus der Abstimmungen schreibt der Vorsitzende vor.

§. 37. Das Protokoll wird nach dessen Schließung von dem Vorsitzenden, den gegenwärtigen Directions-Mitgliedern und zwei der übrigen Mitglieder der Versammlung, welche die Letztere erwählt, unterzeichnet und soll das Protokoll dadurch volle Beweiskraft haben.

Dritter Abschnitt.

Von der Bilanz und der Gewinn-Vertheilung.

§. 38. Die Bücher der Compagnie werden alljährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen, Bilanz gemacht und der Gewinn des Geschäftsjahres festgestellt. Der erste Abschluß findet am 31. Dezember 1857 statt, doch werden den Inhabern der Antheilscheine für die Zeit bis ultimo 1856 die Zinsen des zu leistenden Einshusses mit 5 % pro anno im Jahre 1857 ausgezahlt.

§. 39. Der Gewinn, den das Geschäftsjahr ergeben, kommt wie folgt zur Vertheilung.

- a) Die Geschäfts-Inhaber erhalten zusammen 5 % desselben.
- b) Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten zusammen ebenfalls 5 % des Gewinnes und zwar die beiden in der Direction fungirenden Mitglieder 2½ %, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter zusammen 1 %. Der Rest von 1½ % wird auf die übrigen Mitglieder vertheilt und zwar die Hälfte auf dieselben nach der Kopfzahl, die andere Hälfte unter nach Ausweis der Protokolle in den Sitzungen anwesend gewesenen Mitglieder, nach Verhältniß dessen, wie oft sie in den Sitzungen anwesend waren.
- c) 5 % des Gewinnes kommen in den Reservefonds und
- d) der Rest wird gleichmäßig auf sämtliche Geschäftsantheile vertheilt, mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile.

§. 40. Sollte der Gewinn auf die Antheile nicht 5 % des baaren Einschusses erreichen, so wird von dem, dem Reservefonds zufallenden Antheil resp. aus dem vorhandenen Bestande des Reservefonds das Fehlende oder soviel der Bestand resp. der Antheil ausmacht, zugeschoßen.

§. 41. Sobald der Reservefonds die Höhe von 10 % der auf den Antheilscheinen geleisteten Einschüsse erreicht hat, wird derselbe nicht mehr vergrößert, sondern der für denselben bestimmte Gewinnantheil kommt mit zur Vertheilung auf die Antheilscheine.

§. 42. Die Erhebung der Dividende geschieht gegen die von den Inhabern unterzeichneten Dividendenscheine, zu welchem die Formulare jedem Antheilscheine beigegeben werden.

§. 43. Die Bilanz und der Abschluß muß bis spätestens am 1. April aufgestellt sein und die Auszahlung der Dividenden spätestens am 1. Mai beginnen.

§. 44. Die Legitimation der Repräsentanten von Dividendenscheinen zu prüfen, ist die Compagnie nicht verpflichtet.

§. 45. Dividenden, welche 4 Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben worden sind, können von dem Inhaber der Dividendenscheine nicht mehr gefordert werden, da die Gesellschafter hiermit ausdrücklich darin willigen, daß solche Dividenden als dem Reservefonds oder dem Gewinne des betreffenden Geschäftsjahres zugewiesen betrachtet werden sollen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Compagnie.

§. 46. Im Falle der Auflösung der Compagnie werden die Activa derselben in baares Geld umgesetzt, die Schulden sämtlich getilgt, und alsdann die Vertheilung des Ueberschusses pro rata auf sämtliche Antheilscheine festgestellt.

§. 47. Eine Kommission von stillen Gesellschaftern, welche gleich in derselben Generalversammlung, welche die Auflösung der Compagnie beschlossen hat, gewählt ist, prüft die von der Direktion und von dem Verwaltungsrathe gemeinschaftlich gemachten Aufstellungen über das Liquidations-Geschäft und nachdem sie der Direktion und dem Verwaltungsrathe Decharge erteilt hat, erfolgt unter öffentlicher Bekanntmachung des Resultates der Schlußrechnung die Auszahlung der auf die Antheilscheine fallenden Beträge gegen Rückgabe der Antheilscheine.

§. 48. Alle Gelder, welche bis 6 Monate nach dem von der Direktion zur Empfangnahme derselben öffentlich bekannt gemachten Termine nicht abgenommen sind, werden auf Kosten der Interessenten zum gerichtlichen Depositorio eingezahlt.

Magdeburg, den 23. Juli 1856.

J. C. Bode. G. Brieger. A. Falkenberg. J. Heinrich.
 Th. Heinrichshofen. G. Lohse. L. G. Schmidt. F. A. Schmidt.
 G. H. Siegfried.